

Freiburg im Breisgau, den 27. Oktober 1994

Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen. — Schreiben der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz an die hauptamtlich in der Seelsorge tätigen Damen und Herren in den Diözesen Freiburg i. Br., Mainz und Rottenburg-Stuttgart. — Vor neuen Aufgaben in der Seelsorge. — Die Leitungsaufgabe des Dekans in der Übergangssituation. — Einführungskurs für Mesnerinnen und Mesner. — Buchsonntag am 6. November 1994. — Warnung.

Nr. 139

Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen

Exzellenz!

1. Das Internationale Jahr der Familie bietet eine wichtige Gelegenheit, die Zeugnisse der Liebe und der Sorge der Kirche für die Familie wiederzuentdecken¹ und zugleich die unschätzbaren Reichtümer der christlichen Ehe, die das Fundament der Familie bildet, erneut vorzulegen.

2. Besondere Aufmerksamkeit verdienen in diesem Zusammenhang die Schwierigkeiten und Leiden jener Gläubigen, die sich in einer irregulären ehelichen Situation² befinden. Die Hirten sind aufgerufen, die Liebe Christi und die mütterliche Nähe der Kirche spüren zu lassen; sie sollen sich ihrer in Liebe annehmen, sie ermahnen, auf die Barmherzigkeit Gottes zu vertrauen, und ihnen in kluger und taktvoller Weise konkrete Wege der Umkehr und der Teilnahme am Leben der kirchlichen Gemeinschaft aufzeigen³.

3. Im Wissen darum, daß wahres Verständnis und echte Barmherzigkeit niemals von der Wahrheit getrennt sind⁴, haben die Hirten die Pflicht, diesen Gläubigen die Lehre der Kirche bezüglich der Feier der Sakramente, besonders hinsichtlich des Kommunionempfangs in Erinnerung zu rufen. In diesem Anliegen wurden in den letzten Jahren in verschiedenen Gegenden unterschiedliche pastorale Lösungen vorgeschlagen, denen zufolge zwar eine allgemeine Zulassung der wiederverheirateten Geschiedenen zur heiligen Kommunion nicht möglich wäre, sie aber in bestimmten Fällen zum Tisch des Herrn hinzutreten könnten, sofern sie sich in ihrem Gewissensurteil dazu ermächtigt hielten. So zum Beispiel, wenn sie ganz zu Unrecht verlassen worden wären, obwohl sie sich aufrichtig bemüht hätten, die vorausgehende Ehe zu retten, oder wenn sie von der Ungültigkeit ihrer vorausgehenden Ehe überzeugt wären, dies aber im äußeren Bereich nicht aufzeigen könnten, oder wenn sie schon einen längeren Weg der Besinnung und der Buße zurückgelegt hät-

ten, oder auch wenn sie aus moralisch ernsthaften Gründen der Verpflichtung zur Trennung nicht nachkommen könnten.

Gewissen Meinungen zufolge müßten die geschiedenen Wiederverheirateten ein Gespräch mit einem klugen und erfahrenen Priester suchen, um ihre tatsächliche Situation objektiv zu prüfen. Dieser Priester hätte aber ihre mögliche Gewissensentscheidung, zur Eucharistie hinzuzutreten, zu respektieren, ohne daß dies eine Zulassung von amtlicher Seite einschloße.

In diesen und ähnlichen Fällen würde es sich um eine tolerante und wohlwollende pastorale Lösung handeln, um den unterschiedlichen Situationen der wiederverheirateten Geschiedenen gerecht werden zu können.

4. Obwohl bekannt ist, daß von manchen Kirchenvätern ähnliche pastorale Lösungen vorgeschlagen und auch in der Praxis angewandt worden sind, stellten diese doch nie einen Konsens der Väter dar, bildeten in keiner Weise eine gemeinsame Lehre der Kirche und bestimmten nicht deren Disziplin. Es kommt dem universalen Lehramt der Kirche zu, in Treue zur Hl. Schrift und zur Tradition das *Glaubensgut* zu verkünden und authentisch auszulegen.

In Anbetracht der neuen, oben erwähnten pastoralen Vorschläge weiß sich diese Kongregation verpflichtet, die Lehre und Praxis der Kirche auf diesem Gebiet erneut in Erinnerung zu rufen. In Treue gegenüber dem Wort Jesu⁵ hält die Kirche daran fest, daß sie eine neue Verbindung nicht als gültig anerkennen kann, falls die vorausgehende Ehe gültig war. Wenn Geschiedene zivil wiederverheiratet sind, befinden sie sich in einer Situation, die dem Gesetz Gottes objektiv widerspricht. Darum dürfen sie, solange diese Situation andauert, nicht die Kommunion empfangen⁶.

Diese Norm hat nicht den Charakter einer Strafe oder irgendeiner Diskriminierung der wiederverheirateten Geschiedenen, sie bringt vielmehr eine objektive Situation zum Ausdruck, die als solche den Hinzutritt zur heiligen Kommunion unmöglich macht: „Sie stehen insofern selbst ihrer Zulassung im Weg, als ihr Lebensstand und ihre Lebensver-

hältnisse in objektivem Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche sind, den die Eucharistie sichtbar und gegenwärtig macht. Darüber hinaus gibt es noch einen besonderen Grund pastoraler Natur: Ließe man solche Menschen zur Eucharistie zu, bewirkte dies bei den Gläubigen hinsichtlich der Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe Irrtum und Verwirrung⁷.

Für die Gläubigen, die in einer solchen ehelichen Situation leben, wird der Hinzutritt zur heiligen Kommunion ausschließlich durch die sakramentale Lossprechung eröffnet, die „nur denen gewährt werden kann, welche die Verletzung des Zeichens des Bundes mit Christus und der Treue zu ihm bereut und die aufrichtige Bereitschaft zu einem Leben haben, das nicht mehr im Widerspruch zur Unauflöslichkeit der Ehe steht. Das heißt konkret, daß, wenn die beiden Partner aus ernsthaften Gründen – zum Beispiel wegen der Erziehung der Kinder – der Verpflichtung zur Trennung nicht nachkommen können, 'sie sich verpflichten, völlig enthalten zu leben, das heißt, sich der Akte zu enthalten, welche Eheleuten vorbehalten sind'⁸. In diesem Fall können sie zur heiligen Kommunion hinzutreten, wobei die Pflicht aufrecht erhalten bleibt, Ärgernis zu vermeiden.

5. Die Lehre und Disziplin der Kirche auf diesem Gebiet sind in der Zeit nach dem Konzil ausführlich im Apostolischen Schreiben *Familiaris consortio* vorgelegt worden. Das Mahnschreiben ruft den Hirten unter anderem ins Gedächtnis, daß sie um der Liebe zur Wahrheit willen verpflichtet sind, die verschiedenen Situationen gut zu unterscheiden; es ermahnt sie, die wiederverheirateten Geschiedenen zu ermutigen, an verschiedenen Lebensvollzügen der Kirche teilzunehmen; zugleich bekräftigt es die beständige und allgemeine „auf die Heilige Schrift gestützte Praxis, wiederverheiratete Geschiedene nicht zur eucharistischen Kommunion zuzulassen“⁹ und gibt die Gründe dafür an. Die Struktur des Mahnschreibens und der Tenor seiner Worte zeigen klar, daß diese in verbindlicher Weise vorgelegte Praxis nicht aufgrund der verschiedenen Situationen modifiziert werden kann.

6. Gläubige, die wie in der Ehe mit einer Person zusammenleben, die nicht ihre rechtmäßige Ehegattin oder ihr rechtmäßiger Ehegatte ist, dürfen nicht zur heiligen Kommunion hinzutreten. Im Falle, daß sie dies für möglich hielten, haben die Hirten und Beichtväter wegen der Schwere der Materie und der Forderungen des geistlichen Wohls der betreffenden Personen¹⁰ und des Allgemeinwohls der Kirche die ernste Pflicht, sie zu ermahnen, daß ein solches Gewissensurteil in offenem Gegensatz zur Lehre der Kirche steht¹¹. Sie müssen diese Lehre zudem allen ihnen anvertrauten Gläubigen in Erinnerung rufen.

Dies bedeutet nicht, daß der Kirche die Situation dieser Gläubigen nicht am Herzen liege, die im übrigen nicht von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen sind. Die Kirche bemüht sich um ihre pastorale Begleitung und lädt sie

ein, am kirchlichen Leben innerhalb der Grenzen teilzunehmen, in denen dies mit den Voraussetzungen des göttlichen Rechts vereinbar ist, über welche die Kirche keinerlei Dispensgewalt besitzt¹². Andererseits ist es notwendig, den betreffenden Gläubigen klarzumachen, daß ihre Teilnahme am Leben der Kirche nicht allein auf die Frage des Kommunionempfangs reduziert werden darf. Den Gläubigen muß geholfen werden, zu einem tieferen Verständnis vom Wert der Teilnahme am eucharistischen Opfer Christi, der geistlichen Kommunion¹³, des Gebetes, der Betrachtung des Wortes Gottes, der Werke der Nächstenliebe und der Gerechtigkeit zu gelangen¹⁴.

7. Die irrige Überzeugung von wiederverheirateten Geschiedenen, zum eucharistischen Tisch hinzutreten zu dürfen, setzt normalerweise voraus, daß dem persönlichen Gewissen die Macht zugeschrieben wird, in letzter Instanz auf der Grundlage der eigenen Überzeugung¹⁵ über das Bestehen oder Nichtbestehen der vorausgehenden Ehe und über den Wert der neuen Verbindung zu entscheiden. Eine solche Auffassung ist jedoch unzulässig¹⁶. Die Ehe stellt nämlich wesentlich eine öffentliche Wirklichkeit dar, weil sie das Abbild der bräutlichen Vereinigung zwischen Christus und seiner Kirche ist und die Urzelle und einen wichtigen Faktor im Leben der staatlichen Gesellschaft bildet.

8. Es ist gewiß wahr, daß das Urteil, ob die Voraussetzungen für einen Hinzutritt zur Eucharistie gegeben sind, vom richtig geformten Gewissen getroffen werden muß. Es ist aber ebenso wahr, daß der Konsens, der die Ehe konstituiert, nicht eine bloße Privatentscheidung ist, weil er für jeden Partner und das Ehepaar eine spezifisch kirchliche und soziale Situation konstituiert. Das Gewissensurteil über die eigene eheliche Situation betrifft daher nicht nur die unmittelbare Beziehung zwischen Mensch und Gott, als ob man ohne die kirchliche Vermittlung, die auch die im Gewissen verbindlichen kanonischen Normen einschließt, auskommen könnte. Diesen wichtigen Aspekt nicht zu beachten, würde bedeuten, die Ehe faktisch als Wirklichkeit der Kirche, das heißt als Sakrament, zu leugnen.

9. Indem das Apostolische Schreiben *Familiaris consortio* die Hirten darüber hinaus einlädt, die verschiedenen Situationen der wiederverheirateten Geschiedenen gut zu unterscheiden, erinnert es auch an den Zustand jener, die die subjektive Gewissensüberzeugung haben, daß die frühere, unheilbar zerstörte Ehe niemals gültig war¹⁷. Es ist unbedingt auf dem von der Kirche festgelegten Weg des äußeren Bereichs zu prüfen, ob es sich objektiv um eine ungültige Ehe handelt. Während die Disziplin der Kirche die ausschließliche Kompetenz der Ehegerichte bezüglich der Prüfung der Gültigkeit der Ehe von Katholiken bekräftigt, bietet sie auch neue Wege, um die Ungültigkeit einer vorausgehenden Verbindung zu beweisen, und zwar mit dem Ziel, jede Abweichung der Wahrheit, die im prozessualen Weg nachweisbar ist, von der objektiven, vom rechten Gewissen erkannten Wahrheit so weit wie möglich auszuschließen¹⁸.

Das Befolgen des Urteils der Kirche und die Beobachtung der geltenden Disziplin bezüglich der Verbindlichkeit der für eine gültige Ehe unter Katholiken notwendigen kanonischen Form ist das, was dem geistlichen Wohl der betroffenen Gläubigen wahrhaft nützt. Die Kirche ist nämlich der Leib Christi, und Leben in der kirchlichen Gemeinschaft ist Leben im Leib Christi und Sich-Nähren vom Leib Christi. Beim Empfang des Sakramentes der Eucharistie kann die Gemeinschaft mit Christus, dem Haupt, niemals von der Gemeinschaft mit seinen Gliedern, d. h. mit seiner Kirche getrennt werden. Deshalb ist das Sakrament unserer Vereinigung mit Christus auch das Sakrament der Einheit der Kirche. Ein Kommunionempfang im Gegensatz zu den Normen der kirchlichen Gemeinschaft ist deshalb ein in sich widersprüchlicher Akt. Die sakramentale Gemeinschaft mit Christus beinhaltet den Gehorsam gegenüber der Ordnung der kirchlichen Gemeinschaft, auch wenn dies manchmal schwierig sein kann, und setzt diesen voraus; sie kann nicht in rechter und fruchtbarer Weise erfolgen, wenn sich ein Glaubender, der sich Christus direkt nähern möchte, diese Ordnung nicht wahrht.

10. In Übereinstimmung mit dem bisher Gesagten soll ohne Einschränkung der Wunsch der Bischofssynode verwirklicht werden, den sich Papst Johannes Paul II. zu eigen gemacht hat und der mit Einsatz und lobenswerten Initiativen von Seiten der Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien aufgegriffen worden ist: nämlich in fürsorgender Liebe alles zu tun, was die Gläubigen, die sich in einer irregulären ehelichen Situation befinden, in der Liebe zu Christus und zur Kirche bestärken kann. Nur so wird es ihnen möglich sein, die Botschaft von der christlichen Ehe uneingeschränkt anzuerkennen und die Not ihrer Situation aus dem Glauben zu bestehen. Die Pastoral wird alle Kräfte einsetzen müssen, um glaubhaft zu machen, daß es nicht um Diskriminierung geht, sondern einzig um uneingeschränkte Treue zum Willen Christi, der uns die Unauflöslichkeit der Ehe als Gabe des Schöpfers zurückgegeben und neu anvertraut hat. Das Mit-Leiden und Mit-Lieben der Hirten und der Gemeinschaft der Gläubigen ist nötig, damit die betroffenen Menschen auch in ihrer Last das süße Joch und die leichte Bürde Jesu erkennen können¹⁹. Süß und leicht ist ihre Bürde nicht dadurch, daß sie gering und unbedeutend wäre, sondern sie wird dadurch leicht, daß der Herr – und mit ihm die ganze Kirche – sie mitträgt. Zu dieser eigentlichen, in der Wahrheit wie in der Liebe gleichermaßen gründenden Hilfe hinzuführen, ist die Aufgabe der Pastoral, die mit aller Hingabe angegangen werden muß.

Verbunden im kollegialen Einsatz, die Wahrheit Jesu Christi im Leben und in der Praxis der Kirche aufleuchten zu lassen, bin ich in Christus Ihr

+ Joseph Kardinal Ratzinger

Präfekt

+ Alberto Bovone

Tit.-Erzbischof von Cäsarea in Numidien
Sekretär

Papst Johannes Paul II. hat in einer dem unterzeichneten Kardinalpräfekten gewährten Audienz das vorliegende Schreiben, das in der Ordentlichen Versammlung dieser Kongregation beschlossen worden war, gebilligt und zu Veröffentlichung angeordnet.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, den 14. September 1994, am Fest Kreuzerhöhung.

Anmerkungen

- ¹ Vgl. Johannes Paul II., *Brief an die Familien* (2. Februar 1994), 3.
- ² Vgl. Johannes Paul II., Apost. Schreiben *Familiaris consortio*, 79-84: AAS 74 (1982) 180-186.
- ³ Vgl. *ebd.* 84: AAS 74 (1982) 185; *Brief an die Familien*, 5; *Katechismus der Katholischen Kirche*, 1651.
- ⁴ Vgl. Paul VI., Enzykl. *Humanae vitae*, 29: AAS 60 (1968) 501; Johannes Paul II., Apost. Schreiben *Reconciliatio et poenitentia*, 34: AAS 77 (1985) 272; Enzykl. *Veritatis splendor*, 95: AAS 85 (1993) 1208.
- ⁵ *Mk* 10, 11-12: „Wer seine Frau aus der Ehe entläßt und eine andere heiratet, begeht ihr gegenüber Ehebruch. Auch eine Frau begeht Ehebruch, wenn sie ihren Mann aus der Ehe entläßt und einen anderen heiratet“.
- ⁶ Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, 1650; vgl. auch *ebd.*, 1640, und Konzil von Trient, 24. Sitzung: DS 1797-1812.
- ⁷ Apost. Schreiben *Familiaris consortio*, 84: AAS 74 (1982) 185-186.
- ⁸ *Ebd.* 84: AAS 74 (1982) 186; vgl. Johannes Paul II., *Homilie zum Abschluß der VI. Bischofssynode*, 7: AAS 72 (1980) 1082.
- ⁹ Apost. Schreiben *Familiaris consortio*, 84: AAS 74 (1982) 185.
- ¹⁰ Vgl. *1 Kor* 11, 27-29.
- ¹¹ Vgl. *Codex des kanonischen Rechtes*, can 978 § 2.
- ¹² Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, 1640.
- ¹³ Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, *Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über einige Fragen bezüglich des Dieners der Eucharistie*, III/4: AAS 75 (1983) 1007; hl. Theresia von Avila, *Weg der Vollkommenheit*, 35, 1; hl. Alfons M. von Liguori, *Besuchungen des Allerheiligsten Altarsakramentes und der Gottesmutter*.
- ¹⁴ Vgl. Apost. Schreiben *Familiaris consortio*, 84: AAS 74 (1982) 185.
- ¹⁵ Vgl. Enzykl. *Veritatis splendor*, 55: AAS 85 (1993) 1178.
- ¹⁶ Vgl. *Codex des kanonischen Rechtes*, can. 1085 § 2.
- ¹⁷ Vgl. Apost. Schreiben *Familiaris consortio*, 84: AAS 74 (1982) 185.
- ¹⁸ Vgl. *Codex des kanonischen Rechtes*, cann. 1536 § 2 und 1679, sowie *Codex für die Orientalischen Kirchen*, cann. 1217 § 2 und 1365 über die Beweiskraft, die die Erklärungen der Parteien in solchen Prozessen haben.
- ¹⁹ Vgl. *Mt* 11,30.

Nr. 140

Schreiben der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz an die hauptberuflich in der Seelsorge tätigen Damen und Herren in den Diözesen Freiburg i. Br., Mainz und Rottenburg-Stuttgart

Liebe Mitbrüder,
liebe Schwestern und Brüder im Herrn!

Vor einem Jahr richteten wir ein gemeinsames Hirtenschreiben zur Pastoral mit Geschiedenen und Wiederverheirateten Geschiedenen an alle Gläubigen der Diözesen der Oberrheinischen Kirchenprovinz. Gleichzeitig sandten wir Ihnen „Grundsätze für eine seelsorgliche Begleitung von Menschen

aus zerbrochenen Ehen und von Wiederverheirateten Geschiedenen“ zu'. In beiden Verlautbarungen war es unser Bestreben, in dieser schwierigen und bedrängenden Frage der heutigen Seelsorge zu gemeinsam theologisch wie pastoral verantwortbaren Lösungen zu kommen.

1. Zur Aufnahme des Gemeinsamen Schreibens

Wir haben mehrfach betont, daß es von vornherein nicht unsere Absicht war und sein konnte, lehrmäßige Neuerungen oder ein neues kirchliches Recht einzuführen. Vielmehr haben wir versucht, unter Wahrung der Lehre und der Disziplin der Kirche im Sinne einer seelsorglichen Anwendung zu vertretbaren Lösungen zu kommen. Bei diesem Versuch konnten wir uns auf die Diözesansynode von Rottenburg-Stuttgart, das Diözesanforum der Erzdiözese Freiburg und die Diözesanversammlung in Mainz sowie auf eine große Zahl theologischer und kirchenrechtlicher Veröffentlichungen stützen. Außerdem lagen uns Verlautbarungen anderer Bischöfe sowie eine Reihe von Synodentexten anderer Diözesen vor, welche in eine ähnliche Richtung gehen.

Wir haben beide Dokumente nur für den Bereich der Oberrheinischen Kirchenprovinz verfaßt. Darum haben wir es grundsätzlich vermieden, unsere Texte außerhalb unseres Verantwortungsbereiches bekanntzumachen. Wir haben darum z.B. viele Interview-Anfragen abgelehnt. Dennoch ist unsere Initiative weit über unsere Bistümer hinaus im In- und Ausland auf ein unerwartet großes Echo gestoßen. Übersetzungen erschienen, ohne daß wir irgendwie daran beteiligt waren. Zum Teil wurden sie ohne unser Wissen gekürzt, was der Sache geschadet hat. Auch viele Bischöfe im In- und Ausland meldeten sich zu Wort, teils kritisch und ablehnend, teils zustimmend und dankbar, teils abwartend. Es war deutlich, daß wir mit unserem Hirten Schreiben eine wichtige Herausforderung heutiger Pastoral aufgegriffen hatten, ohne daß wir beanspruchen konnten und wollten, in allem bereits eine allseits befriedigende Lösung gefunden zu haben.

2. Das Gespräch mit der Glaubenskongregation

Ende Dezember 1993 erreichte uns ein Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre in Rom, in dem uns mitgeteilt wurde, daß wir in unserem Hirten Schreiben und in den beigefügten „Grundsätzen“ die katholische Lehre „nicht voll durchgehalten“ hätten. Im Februar dieses Jahres waren wir deshalb zu einem eingehenden, in einer sachlichen Atmosphäre verlaufenden Gespräch mit der Glaubenskongregation in Rom, wo wir unsere Position mündlich und danach in ausführlicher Weise auch schriftlich dargelegt und begründet haben. So konnten verschiedene Mißverständnisse ausgeräumt werden. In diesem Gespräch wurde die Dringlichkeit des pastoralen Problems vorausgesetzt. Unsere theologische Grundlegung wurde nicht prinzipiell bestritten. In der Frage des Kommunionempfangs konnte jedoch keine volle Einigung erzielt werden. Da aber offensichtlich eine Reihe von Mitgliedern des Weltepiskopats auf

eine Klärung drängte, entschied sich die Glaubenskongregation für eine eigene Darlegung der katholischen Position. Im Juni 1994 kam es darüber zu einem erneuten Gespräch in Rom. Die bereits früher angekündigte Erklärung der Glaubenskongregation wurde uns am 14. September ds. Js. zur Kenntnis gebracht. Wir haben ein sehr offenes Gespräch geführt. Vor allem wurde uns von der Kongregation versichert, daß die Erklärung allgemein auf in der Gesamtkirche gegenwärtig verbreitete Meinungen und nicht speziell auf unsere Position allein gerichtet sei. Wir senden Ihnen anbei den vom 14. September datierten Text der Erklärung zusammen mit diesem unserem Schreiben zu und bitten Sie um gewissenhafte Beachtung. Sie trägt den Titel: Kongregation für die Glaubenslehre, „Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen“.

3. Grundlegende Gemeinsamkeiten

Dankbar können wir feststellen, daß die Ausführungen in dem soeben genannten Schreiben der Glaubenskongregation in den grundsätzlichen Positionen mit unseren Verlautbarungen übereinstimmen. Auch nach unserer Überzeugung – und dies haben wir mit Absicht sehr oft vermerkt – kann die Lösung der komplizierten Probleme der Pastoral mit den Wiederverheirateten Geschiedenen nicht in Anpassung an heutige Trends, sondern nur in unbedingter Treue gegenüber dem Zeugnis der Heiligen Schrift und der verbindlichen kirchlichen Tradition geschehen (vgl. S. 6., 9f., 13, 22ff., 27ff., 34f.). Unser vordringlichstes Anliegen war und ist es deshalb, in Treue gegenüber dem Wort Jesu die beständige und verbindliche Lehre der Kirche von der Unauflöslichkeit der Ehe mit Nachdruck hervorzuheben und neu verständlich zu machen. Diesem fundamentalen Thema haben wir darum sehr bewußt die erste Hälfte des Hirten Schreibens gewidmet (vgl. S. 7-10). Wir sind überzeugt, gerade damit den Menschen einen wichtigen Dienst zu leisten. Eine Reihe polemischer Äußerungen hat diese unübersehbare Absicht unserer Verlautbarungen verkannt und dadurch das Ganze verzerrt.

Wie die Glaubenskongregation stellten auch wir heraus, daß die Wiederverheirateten Geschiedenen nicht exkommuniziert sind, sondern nach wie vor zur Kirche gehören und daß sie zu den Gottesdiensten und zur Beteiligung am Leben der Gemeinde eingeladen sind. Aufgrund ihrer Situation bedürfen sie sogar besonderer Zuwendung und Aufmerksamkeit. Unser Grundanliegen, nämlich die helfende Pastoral mit den Wiederverheirateten Geschiedenen, darf also keinesfalls auf die Frage der sogenannten Zulassung zu den Sakramenten eingeeengt werden (vgl. S. 12, 27).

Dies ist leider in der Diskussion über unsere Verlautbarungen immer wieder geschehen, so daß Ansatz und Zielrichtung des Hirten Schreibens und der „Grundsätze“ verdunkelt wurden. Denn auch nach unserer Auffassung ist durch eine Wiederheirat zu Lebzeiten des ersten Ehepartners aus einer gültigen sakramentalen Ehe ein objektiver Widerspruch zu

der von Jesus Christus erneuerten Ordnung Gottes gegeben, welche eine amtliche Zulassung zum Empfang der heiligen Kommunion weder generell noch im Einzelfall ermöglicht. Wir haben dies mehrfach betont (vgl. S. 13, 27, 30).

Es ist uns wichtig festzustellen, daß in all diesen grundsätzlichen Fragen der kirchlichen Lehre keinerlei Dissens besteht. Wir bitten Sie deshalb ebenso herzlich wie dringend, sich in ihrer seelsorglichen Praxis an diese universalkirchlich verbindlichen Prinzipien zu halten. Eine intensive Zuwendung zu Menschen aus zerbrochenen Ehen und zu Wiederverheirateten Geschiedenen ist und bleibt ein großes Anliegen in der Pastoral unserer Tage und ist längst noch nicht ernsthaft angenommen und durchgeführt. Eine leichtfertige Haltung würde diesem Anliegen gerade nicht dienen.

4. Unser Ansatz

Man kann freilich nicht übersehen, daß es sich bei den Wiederverheirateten Geschiedenen oft um sehr schwierige und höchst komplexe menschliche Situationen handelt, in denen die konkrete Anwendung dieser Prinzipien pastoral schwierig ist. Wir haben zu zeigen versucht, warum diese Probleme in unseren modernen westlichen Gesellschaften aus verschiedenen Gründen enorm zugenommen haben. Sie stellen eine pastorale Herausforderung dar, die dringend einer Antwort bedarf (vgl. S. 7ff., 15ff., 23). Die allgemeine Norm muß ja nach der traditionellen Lehre der Kirche jeweils auf die konkrete Person und auf deren individuelle Situation bezogen werden, ohne daß dadurch die Norm aufgehoben würde. „Das kirchliche Recht kann nur eine allgemein gültige Ordnung aufstellen, es kann jedoch nicht alle oft sehr komplexen einzelnen Fälle regeln“ (Katholischer Erwachsenenkatechismus. Das Glaubensbekenntnis der Kirche, hrsg. von der Deutschen Bischofskonferenz, S. 395). Die Lehrüberlieferung der Kirche hat dafür die „Epikie“ (Billigkeit), die kirchliche Disziplin das Prinzip der kanonischen Billigkeit (*aequitas canonica*) entwickelt. Dabei geht es nicht um eine Aufhebung des geltenden Rechts und der gültigen Norm, sondern in schwierigen und komplexen Situationen um deren Anwendung nach „Recht und Billigkeit“, so daß der Einmaligkeit der jeweiligen Person Rechnung getragen wird. Dies hat nichts mit einer sogenannten „Situationspastoral“ zu tun.

Wir sind im übrigen überzeugt, daß dem manchmal willkürlichen Umgang mit den Wiederverheirateten Geschiedenen durch ein differenziertes pastorales Vorgehen begegnet werden muß, auch einem mancherorts wenig reflektierten, in etlichen Fällen unstatthaften Kommunionempfang. Von dieser Situation sind wir ausgegangen; wir wollten sie ordnen und heilen.

5. Die schwierige Frage des Kommunionempfangs

Die Kontroverse um unseren Hirtenbrief und die „Grundsätze“ entzündete sich vor allem an der Frage, ob

die Prinzipien der Epikie und der kanonischen Billigkeit in besonders gelagerten Einzelfällen und unter genau umschriebenen Bedingungen auch auf die Frage des Kommunionempfangs der Wiederverheirateten Geschiedenen angewandt werden können, ob es also in Einzelfällen bei Wiederverheirateten Geschiedenen denkbar ist und legitim sein kann, daß sie zwar nicht amtlich zur heiligen Kommunion zugelassen werden, daß sich aber jemand nach entsprechender Beratung durch einen Priester, der vor allem an das Herrenwort von der lebenslangen Treue in der Ehe erinnert, durch das an der Wahrheit orientierte Gewissen berechtigt sieht, zur heiligen Kommunion hinzutreten.

Wir sahen keine Möglichkeit einer amtlichen Zulassung, wohl aber eines unter genauer angegebenen Bedingungen (vgl. S. 13, 16, 29f.) in einem sorgfältigen Gewissenspruch ermöglichten „Hinzutretens“ zum Tisch des Herrn. Dieser Unterschied von „Zulassung“ und „Hinzutreten“ ist für uns grundlegend. Wir glaubten auch, daß wir eine solche Lösung, die freilich von allen Beteiligten eine hohe Verantwortungsbereitschaft erfordert, im Sinne eines immer notwendigen Ausgleichs von Gerechtigkeit und Barmherzigkeit angehen können und müssen (vgl. die Enzyklika „*Dives in misericordia*“ von Papst Johannes Paul II. vom 30. November 1980, Nr. 4, 7, 12, 14, 40). Im übrigen konnte es dabei vom Modell her nicht um die Billigung eines solchen Schrittes, sondern – nach einer objektivierenden Klärung – eher um eine Tolerierung gehen.

Die Bischofssynode über Ehe und Familie des Jahres 1980, die im November 1981 zur Veröffentlichung des Apostolischen Schreibens „*Familiaris consortio*“ führte, formulierte in diesem Zusammenhang die These: „Von pastoraler Sorge um diese Gläubigen getrieben, wünscht die Synode, daß eine neue und noch gründlichere Untersuchung – unter Berücksichtigung auch der Praxis der Ostkirchen – mit dem Ziel angestellt werde, daß die pastorale Barmherzigkeit noch tiefer werde“ (Prop. 14, Nr. 6, in: *Enchiridion Vaticanum* 7, 2. Aufl., Bologna 1990, S. 686, Nr. 729). Von diesem pastoralen Ziel waren wir geleitet und wollten sowohl dem Ernst des Wortes des Herrn im Zeugnis der Kirche als auch dem Ernst menschlicher Schicksale gerecht werden. Wir waren uns dabei bewußt, daß die Kirche dafür auf allen Ebenen noch viel lernen muß und daß dabei auch die Gefahr des vereinzelt Mißbrauchs nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Wie aus dem Ihnen jetzt zugesandten Schreiben der Glaubenskongregation hervorgeht, konnte diese unter Berufung auf das Apostolische Schreiben „*Familiaris consortio*“ unserer Position in diesem Punkt nicht zustimmen. Deshalb müssen wir zur Kenntnis nehmen, daß durch das Schreiben der Glaubenskongregation einige Aussagen in unserem Hirten schreiben und in den „Grundsätzen“ universalkirchlich nicht akzeptiert sind und daher nicht verbindliche Norm seelsorglichen Handelns sein können.²

6. Tragweite des „Schreibens“

Als einzelne Bischöfe, gerade auch einer Kirchenprovinz, sind wir in die weltumspannende kollegiale Gemeinschaft der Bischöfe mit und unter dem Nachfolger des Apostels Petrus eingefügt. Dies erspart und verbietet uns nicht – wie auch zahlreiche von uns angedeutete Beispiele aus der Geschichte der Kirche zeigen – das eigene verantwortliche Suchen nach tragbaren pastoralen Lösungen in schwierigen Situationen. So haben wir unseren „Vorstoß“ in der Sorge um die betroffenen Menschen, aber auch um die rechte Auslegung und Anwendung des Evangeliums verstanden.

Wir möchten deshalb ausdrücklich betonen, daß wir uns in keinem lehrhaften Dissens zur Position der Glaubenskongregation befinden. Der Unterschied betrifft die Frage der pastoralen Praxis in Einzelfällen. Nach den von uns angeführten Zeugnissen aus der kirchlichen Tradition (vgl. S. 20 ff.) ist im Licht neuerer Forschungen unterhalb der Schwelle der verbindlichen Lehre eine verantwortlich zu handhabende pastorale Flexibilität in komplexen Einzelfällen gegeben, die nicht im Widerspruch zur Unauflöslichkeit der Ehe steht.³

Selbstverständlich ist es wie im Dokument der Glaubenskongregation auch unser vorrangiges Anliegen, die unauflösliche Treue in der Ehe herauszustellen und den Menschen bei ihrer Verwirklichung zu helfen. Doch damit sind – zumal heute – viele pastorale Probleme noch nicht gelöst. Nicht nur wir werden darüber weiter nachdenken müssen. Es bleibt auch noch eine Reihe von bibeltheologischen, theologiegeschichtlichen, systematisch-theologischen und kirchenrechtlichen Problemen offen.

Letztlich geht es bei diesen Fragen um die rechte Verhältnisbestimmung von allgemein gültiger objektiver Norm und persönlicher Gewissensentscheidung. Die Menschen unserer Zeit haben für diese Vermittlung zwischen beiden eine große Sensibilität. Gewiß wird oft die objektive Norm geringgeschätzt und verletzt (gegen diese Tendenz vgl. die ganze Enzyklika „Veritatis splendor“ von Papst Johannes Paul II.), aber die Kraft der objektiven Norm kann auf die Dauer nur überzeugend zur Geltung gebracht werden, wenn nicht nur die sehr komplexe Lebenssituation der Menschen, sondern auch die einmalige personale Würde des je einzelnen Menschen, wie sie sich im gebildeten Gewissen ausdrücken soll, berücksichtigt werden. Das Zweite Vatikanische Konzil stellt ausdrücklich fest: „Nun aber werden die Gebote des göttlichen Gesetzes vom Menschen durch die Vermittlung seines Gewissens erkannt und anerkannt“ (II. Vatikanisches Konzil: Erklärung über die Religionsfreiheit „Dignitatis humanae“, Art. 3). Diese Aussage zeigt beispielhaft die unlösliche Verknüpfung von Gewissen und Norm. Je reiner das Gewissen wird, desto mehr wird es imstande sein, den Anspruch von Gottes Ordnung zu vermitteln und auf die konkrete Situation unverfälscht anzuwenden.

Dieses Kernproblem einer Pastoral Wiederverheirateter Geschiedener ist auch der Schlüssel für viele andere Konflikte der gegenwärtigen Pastoral. Papst Paul VI. hat in anderem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß das kirchliche Lehramt umstrittene Lehrmeinungen nicht nur negativ-defensiv zurückweisen soll, sondern die in Frage gestellte Sache selbst positiv entfalten muß (vgl. z.B. Apostolisches Schreiben „Integrae servandae“, in: AAS 57, 1965, S. 952-955, bes. S. 953).

7. Aufruf und Bitte

Als Bischöfe wissen wir uns sowohl der allgemeingültigen Lehre der Kirche und ihrer Einheit verpflichtet wie auch den Menschen in existentiell schwierigen Situationen. Daraus ergibt sich auch unsere Solidarität mit Ihnen als den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Sie oft ganz konkret mit diesen Problemen befaßt sind. Im Gespräch mit anderen Bischöfen und mit dem Apostolischen Stuhl werden wir uns daher weiterhin um konsensfähige, theologisch und pastoral verantwortbare Antworten bemühen. Selbstverständlich werden wir darüber auch mit Ihnen weiter im Gespräch sein. Im Priesterrat, in der Dekane-Konferenz, den übrigen diözesanen Räten und bei den Pastorkonferenzen werden wir die anstehenden Fragen im einzelnen mit Ihnen besprechen. Auch die theologische Wissenschaft wird sich weiterhin mit diesen Fragen beschäftigen müssen.

Wir können verstehen, wenn viele von Ihnen und erst recht viele betroffene Menschen jetzt enttäuscht sind. Wir bitten Sie aber, sich nicht entmutigen zu lassen und sich nicht zu vorschnellen kritischen Reaktionen hinreißen zu lassen, sondern in Treue zur Botschaft Jesu Christi und zum Glauben der Kirche wie in Solidarität mit den betroffenen Menschen sowie in Gemeinschaft mit der ganzen Kirche nach verantwortbaren Lösungen für den Einzelfall zu suchen. Wir vertrauen darauf, daß Sie im Licht der oben genannten Grundsätze pastoral verantwortlich handeln und die Ihnen anvertrauten Menschen in rechter Weise beraten.

Wir danken Ihnen für alle Mühe, erbitten Ihr Gebet und den Segen Gottes für unsere Diözesen und bleiben mit herzlichen Grüßen

Ihre

+ Dr. Oskar Saier
Erzbischof von Freiburg i. Br.

+ Dr. Dr. Karl Lehmann
Bischof von Mainz

+ Dr. Walter Kasper
Bischof von Rottenburg-Stuttgart

Freiburg i. Br., Mainz, Rottenburg, im Oktober 1994

Anmerkungen

¹ Herausgegeben von den Bischöflichen Ordinariaten der Ober-rheinischen Kirchenprovinz Freiburg i. Br., Mainz und Rotten-burg-Stuttgart, August 1993. Auf dieses Heft beziehen sich die Seitenzahlen in diesem Schreiben.

² Wichtige Aussagen des Schreibens unter dieser Hinsicht sind u.a.: „Wenn Geschiedene zivil wiederverheiratet sind, befinden sie sich in einer Situation, die dem Gesetz Gottes objektiv widerspricht. Darum dürfen sie, solange diese Situation andauert, nicht die Kommunion empfangen.“ (Nr. 4)

Das Apostolische Schreiben „Familiaris consortio“ „bekräftigt die beständige und allgemeine ‘auf die Heilige Schrift gestützte Praxis, wiederverheiratete Geschiedene nicht zur eucharistischen Kommunion zuzulassen’ und gibt die Gründe dafür an. Die Struktur des Mahnschreibens und der Tenor seiner Worte zeigen klar, daß diese in verbindlicher Weise vorgelegte Praxis nicht auf-grund der verschiedenen Situationen modifiziert werden kann.“ (Nr. 5)

„Gläubige, die wie in der Ehe mit einer Person zusammenleben, die nicht ihre rechtmäßige Ehegattin oder ihr rechtmäßiger Ehegatte ist, dürfen nicht zur heiligen Kommunion hinzutreten“ (Nr. 6).

³ Vgl. dazu aus dem Schreiben der Kongregation für die Glaubens-lehre: „Obwohl bekannt ist, daß von manchen Kirchenvätern ähnliche pastorale Lösungen vorgeschlagen und auch in der Pra-xis angewandt worden sind, stellten diese doch nie einen Konsens der Väter dar, bildeten in keiner Weise eine gemeinsame Lehre der Kirche und bestimmten nicht deren Disziplin. Es kommt dem universalen Lehramt der Kirche zu, in Treue zur Hl. Schrift und zur Tradition das *Glaubensgut* zu verkünden und authentisch auszulegen.“ (Nr. 4)

Nr. 141

Ord. 13. 10. 1994

Vor neuen Aufgaben in der Seelsorge

Einübung in die Aufgaben der Leitung und der Kooperation

Wir laden ein zu einem Kurs für Pfarrer und pastorale Mit-arbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Seelsorge in einer neuen Seelsorgseinheit beauftragt sind. Wir möchten die Impulse des Freiburger Diözesanforums aufgreifen und über Ziele, Möglichkeiten und konkrete Wege einer kooperativen Pastoral in der gegenwärtigen Übergangssituation nachden-ken. Es geht darum, die jetzt anstehende Herausforderung, aber auch die Chance, die uns gegeben ist, zu erkennen und nützen zu lernen.

Themen:

- Kirche sein in einer Zeit des Umbruchs,
- Perspektiven und Wege für eine kooperative Pastoral,
- Leitungs- und Handlungsverantwortung – grundsätzlich und konkret,
- die Aufgabe der Leitung, der Delegation, Kooperation und Teamarbeit.

Teilnehmerkreis: Priester, Diakone, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Gemeindefe-rentinnen und Gemeindefere-ferenten

Termin: 6. Dezember 1994, 14.30 Uhr, bis
8. Dezember 1994, 13.00 Uhr

Ort: Seminar für Gemeindepastoral,
Charlottenburger Str. 18, 79114 Freiburg,
Tel. (07 61) 885 01-00

Veranstalter: Erzbischöfliches Ordinariat, Abt. IV

Leitung: Agnes Gardemann, M.A., Organisations-beraterin, Freiburg,
Dipl.-Theol. Erich Hauer,
Domkapitular Dr. Joseph Sauer,
Dipl.-Theol. Rudolf Vögele,
Domkapitular Dr. Robert Zollitsch

Anmeldung bis 28. November 1994 an:

Institut für Pastorale Bildung,
Referat Priesterfortbildung,
Turnseestraße 24, 79102 Freiburg

Nr. 142

Ord. 13. 10. 1994

Die Leitungsaufgabe des Dekans in der Übergangssituation

Seminar für Dekane und Kammerer

Wir leben in einer pastoralen Übergangssituation, in der bis-herige Wege nicht mehr selbstverständlich weiterführen und neue Wege in die Zukunft kaum und nur in Ansätzen erkennbar sind. Wir wollen versuchen, uns mit dieser Umbruchsituation produktiv auseinanderzusetzen und Spu-ren der Umwandlung zu entdecken, die Orientierung geben und zu weiterführenden Schritten ermutigen:

- Gemeinde- und Pastoralentwicklung in der gegenwärtigen Umbruchsituation,
- die pastorale und geistliche Berufung und Aufgabe des Dekans,
- die Sorge um die Mitbrüder und pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- Leitungsaufgabe und Mitarbeiterführung,
- Gestaltung und Moderation des Dies und der dekanat-lichen Klausurtagung.

Teilnehmer: Dekane und Kammerer

Termin: 17. Januar 1995, 14.30 Uhr, bis
20. Januar 1995, 13.00 Uhr

Ort: Freiburg, Institut für Pastorale Bildung

Veranstalter: Erzbischöfliches Ordinariat, Abt. IV

Leitung: Bruno Ernsperger, M.A., Rottenburg,
Dipl.-Theol. Erich Hauer, Freiburg,
Domkapitular Dr. Joseph Sauer, Freiburg

Kursgebühren: DM 120,-

Anmeldung bis 9. Januar 1995 an:

Institut für Pastorale Bildung,
Referat Priesterfortbildung,
Turnseestraße 24, 79102 Freiburg

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt

Nr. 32 · 27. Oktober 1994

der Erzdiözese Freiburg

M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 70,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 32 · 27. Oktober 1994

Einführungskurs für Mesnerinnen und Mesner

Vom 13. bis 15. Januar 1995 findet im Kloster Lichtenthal in Baden-Baden ein Einführungskurs für Mesnerinnen und Mesner statt. Dieser Kurs bietet den Anfängerinnen und Anfängern eine Einführung in die Praxis und in die geistliche Bedeutung des Mesnerdienstes.

Der vom Pfarramt zu entrichtende Betrag beträgt DM 70,- je Teilnehmer.

Die Schwestern, die im Kloster Lichtenthal eigene Werkstätten unterhalten, werden wichtige Hinweise für den Umgang mit Paramenten und kultischen Geräten geben.

Leitung: Diözesanleiter Hermann Friedmann,
Diözesanpräses Robert Henrich

Anmeldungen bis 31. Dezember 1994 an:
Hermann Friedmann, Fuchslochstr. 33, 75015 Bretten-Ruit

Buchsonntag am 6. November 1994

Am 6. November begeht die Katholische Büchereiarbeit in Deutschland ihren traditionellen Buchsonntag. Die meisten unserer Katholischen öffentlichen Büchereien im Erzbistum beteiligen sich in Zusammenarbeit mit dem Borromäusverein Bonn mit Weihnachtsbuchausstellungen und anderen Aktivitäten in der Bücherei. Die Geschichte unseres Glaubens ist von Anfang an mit dem Buch verknüpft. Es wurde zum wichtigsten Medium der Auseinandersetzung mit religiösen Fragen.

Im Kollektenplan ist eine Buchsonntags-Kollekte nicht mehr vorgesehen; es liegt im Ermessen der einzelnen Pfarrei, im Rahmen des Buchsonntags eine Kollekte für die örtliche Katholische Bücherei durchzuführen. Unsere Büchereien können ihrem Auftrag nur dann gerecht werden, wenn sie auch entsprechende zeitgemäße Literatur für ihre Leser aller Altersgruppen bereitstellen können.

Dieser Dienst wird von rund 1400 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unseren Katholischen Büchereien Woche für Woche mit großem Engagement geleistet. Der Buchsonntag bietet den verantwortlichen Trägern eine gute Gelegenheit, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Büchereien dafür ein Wort des Dankes zu sagen.

Warnung

Herr *Hermann Josef Gerbes*, ehemaliger Pastoralreferent in Pforzheim und in Malsch b. E., hat privat mit kirchlichen Mitarbeitern oder kirchlichen Einrichtungen Finanzgeschäfte abgeschlossen. Soweit uns bis heute bekannt ist, sind durch diese Finanzgeschäfte bei einigen Betroffenen erhebliche Schäden eingetreten. Gegen Herrn Gerbes ist in diesem Zusammenhang auch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren im Gang.

Wir warnen daher vor dem Abschluß von Verträgen mit Herrn Gerbes. Herr Gerbes ist nicht mehr im kirchlichen Dienst tätig.